

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 120/11 B

L 5 R 4384/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 R 3830/06 (SG Ulm)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni 2011 durch
den Richter G a s s e r als Vorsitzenden, den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin D r. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 23. Februar 2011 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines
Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 23.2.2011 hat das LSG Baden-Württemberg den Anspruch des Klägers auf Gewährung höherer Rente wegen voller Erwerbsminderung vor dem 1.9.2001 bzw von Erwerbsunfähigkeitsrente ab 1997 verneint. Es hat sich auf die Entscheidungsgründe des SG-Urteils bezogen (§ 153 Abs 2 SGG) und im Übrigen ausgeführt: Eine weitere - als die vom SG bereits zugesprochene - Vorverlegung von Leistungsfall und Rentenbeginn lasse sich nach den ärztlichen Unterlagen (medizinische Behandlungen seit 1987 bzw 1995) nicht begründen. Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI aF) könne anhand der vorliegenden Befunde vor Oktober 2000 nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Ein rentenrelevantes eingeschränktes Leistungsvermögen habe erstmals der Sachverständige Dr. Riegl im Gutachten vom 7.8.2001 attestiert. Zu Recht habe das SG die unter dem Az S 1 R 4752/06 erhobene - und mit diesem Berufungsverfahren verbundene - Klage als unzulässig abgewiesen, weil sie den gleichen Streitgegenstand wie in diesem Verfahren betreffe.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 28.3.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 23.3.2011 zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten, ihm am 18.3.2011 zugestellten Urteil des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 3 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für ein Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.



- 6 1. Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine ungeklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Entscheidungserhebliche Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten und die sich weder aus dem Gesetz oder mit Hilfe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen, sind vorliegend nicht ersichtlich.
- 7 2. Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG hat sich bei der Frage, ob der Leistungsfall der dem Kläger bewilligten Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs 2 SGB VI) ab einem früheren Zeitpunkt als dem 1.9.2001 eingetreten ist bzw ob Erwerbsunfähigkeitsrente (§ 44 SGB VI aF) ab 1997 zusteht, ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert.
- 8 3. Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, feststellen. Nach dieser Vorschrift ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde die Beweiswürdigung des LSG von vornherein nicht überprüfbar, weil ein Verfahrensmangel hier nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden kann. Es kommt daher nicht darauf an, wenn der Kläger in seiner Beschwerdeschrift vorträgt, dass er "alle erforderlichen Beweise beibringen" könne, um seine Erwerbsunfähigkeit bereits im Jahre 1995 nachzuweisen. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann auf eine Verletzung von § 103 SGG (Sachverhaltsermittlung von Amts wegen) gestützt werden, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat jedoch vor dem LSG keine weiteren Sachverhaltsermittlungen beantragt.
- 9 Es ist auch nicht ersichtlich, dass das LSG den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) verletzt haben könnte. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl zB Senatsurteil vom 23.5.1996 - 13 RJ 75/95 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5*). Wenn der Kläger behauptet, gehindert gewesen zu sein, "Einwendungen,



Ergänzungen vorzutragen oder weitere Unterlagen vorzulegen", weil das LSG in seiner Abwesenheit verhandelt habe, ergeben sich aus der LSG-Akte keine Anhaltspunkte für eine plötzliche Verhinderung am Terminstag. Der Kläger war ordnungsgemäß vom Termin zur mündlichen Verhandlung am 23.2.2011 (mit Postzustellungsurkunde vom 2.2.2011) unterrichtet und es war ihm freigestellt worden, zur Verhandlung zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen (§ 153 Abs 1, § 110 Abs 1 SGG). Im Übrigen behauptet der Kläger, sich "rechtzeitig vor Verhandlungsbeginn" am 23.2.2011 unter Schilderung einer unvorhersehbar eingetretenen Notsituation "abgemeldet und entschuldigt" zu haben (*Schriftsatz vom 28.4.2011, S 2*). Damit hat der Kläger aber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er es selbst nicht für erforderlich gehalten habe, in der mündlichen Verhandlung anwesend zu sein. Hätte er seine Anwesenheit für unabdingbar gehalten, so hätte er unter Vorlage entsprechender Nachweise für seine Verhinderung einen Antrag auf Terminsverlegung stellen müssen (§ 202 SGG iVm § 227 Abs 4 Satz 1 Halbs 1 ZPO); dies ist jedoch nicht geschehen. Auf eine Verletzung rechtlichen Gehörs kann sich nur berufen, wer seinerseits alles Erforderliche getan hat, um sich Gehör zu verschaffen (*vgl zB BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6; BSG SozR 4-1200 § 33a Nr 2 RdNr 12; s auch BVerfGE 74, 220, 225*).

- 10 Ein Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG liegt auch nicht etwa deshalb vor, weil das LSG es unterlassen hat, dem Kläger einen besonderen Vertreter iS des § 72 Abs 1 SGG zu bestellen (*zu den Voraussetzungen einer solchen Bestellung: BSG SozR 4-1500 § 72 Nr 1 mwN; BSG vom 5.5.2010 - B 6 KA 49/09 B - Juris RdNr 5*). Zu Recht durfte das LSG davon ausgehen, dass der Kläger prozessfähig ist. Die Beurteilung der Prozessfähigkeit (§ 71 Abs 1 SGG) obliegt der tatrichterlichen Würdigung; das Beschwerdegericht ist bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen vorliegen, auf die Kontrolle beschränkt, ob das Berufungsgericht von zutreffenden Maßstäben für die Beurteilung der Prozessfähigkeit ausgegangen ist (*BSG vom 5.5.2010 - B 6 KA 49/09 B - Juris RdNr 6*). Das ist hier der Fall. Das LSG hat unter dem Eindruck der vom Kläger selbst verfassten Schriftsätze, dem darin geäußerten Willen, den gesamten Rechtsstreit an die bayerische Sozialgerichtsbarkeit zu verweisen, und unter Berücksichtigung des diesem Begehren zustimmenden Attests des Dr. B vom 10.11.2009 zutreffende Maßstäbe angelegt. Denn dieses Verlangen war offensichtlich dem Umstand geschuldet, dass der Kläger bereits eine Vielzahl von Sozial- und anderen Gerichtsverfahren in Baden-Württemberg durchlaufen hatte. Auf das Schreiben des LSG vom 16.2.2011, mit dem es den Kläger ausführlich darüber belehrt hat, dass der Berufungssenat nicht von seiner Prozessunfähigkeit ausgehe, und ihm anheimgestellt hat, ärztliche Atteste vorzulegen, aus denen sich entgegenstehende Anhaltspunkte ergeben könnten, hat der Kläger nicht reagiert.

- 11 Auch unter Berücksichtigung der in diesem Beschwerdeverfahren vom Kläger verfassten Schriftsätze und des - zuletzt im Schriftsatz vom 14.6.2011 mit Anlagen - geschilderten Gesundheitszustandes ergeben sich für den Senat keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Prozessunfähigkeit. Die Frage der Prozessfähigkeit ist in jeder Lage des Verfahrens und in



jeder Instanz von Amts wegen zu prüfen (*BSGE 86, 107, 108 = SozR 3-1200 § 2 Nr 1 S 2; BSG vom 30.9.2009 - B 9 SB 10/09 B - Juris RdNr 10 mwN*).

- 12 Schließlich liegt kein Verstoß gegen das Recht auf den "gesetzlichen Richter" gemäß Art 101 Abs 1 Satz 2 GG und mithin kein Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vor. Das LSG Baden-Württemberg war funktionell zuständig, über die Berufung gegen das Urteil des in seinem Gerichtsbezirk ansässigen SG Ulm zu entscheiden (§ 29 Abs 1 SGG). Der Kläger war im Zeitpunkt der Klageerhebung (§ 57 Abs 1 Satz 1 SGG) in Oberdischingen in Baden-Württemberg wohnhaft.
- 13 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (*vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO*).
- 14 Soweit der Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG Beschwerde einlegen will, ist diese bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) erhoben worden ist. Sie ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

